



## **Satzung der Showband Jork**

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder anderer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Showband Jork und hat seinen Sitz in 21635 Jork. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buxtehude eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des musikalischen Kulturgutes in ihrer ganzen Breite und die Pflege und Förderung des Sports mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Regelmäßige Orchester und Tanzsportproben
- Intensive Musikausbildung und Weiterbildung, insbesondere von Jugendlichen
- Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes werden hauptsächlich aus den Mitgliedsbeiträgen, Gagen bei öffentlichen Auftritten, Spenden, öffentlichen Mitteln, evtl. Umlagen und aus Überschüssen geselliger Veranstaltungen (die nur von untergeordneter Bedeutung stattfinden) aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, auszubildenden und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person sein, die aktiv an der Arbeit im Gesamtorchester, in der Tanzgruppe oder an extra gebildeten Kleinspielgruppen teilnimmt.

Auszubildendes Mitglied kann jede Person sein, die an einem Musikinstrument oder in der Tanzgruppe ausgebildet wird.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren oder zu tanzen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Über den Wechsel zwischen dem Status eines aktiven, auszubildenden oder fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Wechsel wirkt ab dem nächsten 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Fördernde Mitglieder, die einen Vorstandsposten bekleiden, gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl und so lang sie ihren Posten innehaben, als aktives Mitglied.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Folgende Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:

- aktive Mitglieder
- auszubildende Mitglieder wenn sie länger als 1 Jahr dem Verein angehören

Fördernde Mitglieder haben bis auf Abstimmungen zu § 7 dieser Satzung kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten. Auszubildende Mitglieder haben im ersten Jahr der Mitgliedschaft ein fristloses Kündigungsrecht zum Monatsende.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind, und die Beitragsschulden nicht bezahlt wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt, und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle aktiven, auszubildenden und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge und Umlagen. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit sowie Zeitpunkt, Höhe und Gründe für Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, vom Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Vorstand kann auf Beschluss des Vorstandes ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung genau bezeichnet sein.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Jedes Mitglied muss eine gültige E-Mail-Adresse angeben und ist verpflichtet, diese regelmäßig zu prüfen und Änderungen zeitnah mitzuteilen. Ein Antrag auf Zustellung per Post ist vom jeweiligen Mitglied schriftlich zu stellen und gilt bis auf Widerruf.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, sowie vom Vorstand geladene Gäste.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet die Versammlung das nächst folgende, anwesende Vorstandsmitglied, gemäß der Reihenfolge des §10 (1).
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht), es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Der Antrag muss nicht begründet werden und gilt für alle Wahlen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.
- (8) Hat bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus und es wird mit den verbleibenden Kandidaten erneut gewählt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt eine Wahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los..

(9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Berufungen nach §§ 4 und 6 der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer/Pressewart und
- dem Kassenwart

Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich

- die musikalische Leitung
- die Jugendleitung
- der erste Beisitzer
- der zweite Beisitzer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsordnung. In dieser ist insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands zu regeln.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung der Vereinsgeschäfte und die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorsitzende, der Schriftführer/Pressewart und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der musikalische Leiter jeweils für drei Jahre und die Jugendleitung und die Beisitzer jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein anderer Kandidat gemäß §9 (7) & §9 (8) gewählt wird. Jedes Mitglied darf sich bewerben. Die vorzeitige Abwahl muss in der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung genannt werden. Ist die Abwahl erfolgreich, entspricht die Amtszeit der restlichen Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitgliedes.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet die Versammlung das nächst folgende, anwesende Vorstandsmitglied, gemäß der Reihenfolge des §10 (1). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist der Vorstand gemäß § 10 (1), sowie geladene Teilnehmer und Gäste

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (6) dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreisjugendring Stade e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung, zuletzt geändert am 18.01.2014, wurde von den Mitgliedern am 02.07.2018 im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in 21635 Jork im Kreis Stade beschlossen.

---

Jork, den 03. Juli 2018

Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB

Alexander Cohrs  
1. Vorsitzender

Jörg Tschiche  
stellv. Vorsitzender

Marina Tajger  
Schriftführerin/  
Pressewartin

Kerstin Knop  
Kassenwartin